

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1975

Nummer 56

Ghesch. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	9. 7. 1975	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe	505
2022	9. 7. 1975	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 5. Oktober 1973	507
20321	11. 7. 1975	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	508
223	7. 7. 1975	Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes – Zuständigkeitsverordnung	508
7831	12. 7. 1975	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG – NW)	508

2022

Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe Vom 9. Juli 1975

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 21 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWVG – vom 6. 8. 1970 (BGBl. I S. 1197), des § 9 Abs. 4 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG. JWVG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – LVerbO – i.d.F. vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in ihrer Tagung am 9. Juli 1975 folgende Satzung des Landesjugendamtes beschlossen:

1. Landesjugendamt

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabenstellung

(1) Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(2) Das Landesjugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugend- und Familienhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.

(3) Das Landesjugendamt führt nach Maßgabe

- des JWVG,
- des AG. JWVG,

- des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz - KgG -) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534),
 - des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt - KAnnVermG - vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 214),
 - dieser Satzung,
- alle Aufgaben des Landschaftsverbandes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe aus. Insbesondere hat es
1. die Tätigkeit der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe zu koordinieren, anzuregen und zu fördern,
 2. die Freiwillige Erziehungshilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 17 AG. JWG) zu leisten,
 3. die Fürsorgeerziehung, die Heimaufsicht und den Heimkinderschutz, die Bestellung von Urkundsbeamten der Jugendämter und die Geeigneterklärung von Vereinen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinder- und Vormundschaftswesens im Auftrage des Landes (§ 18 AG. JWG) auszuführen,
 4. die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (§ 1 KAnnVermG.) wahrzunehmen,
 5. die Aufgaben nach §§ 10, 16-18 KgG auszuführen.

2. Landesjugendwohlfahrtsausschuß

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung über die vom Bund, Land und vom Landschaftsverband bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe
 - 1.2 die Ausführung der öffentlichen Erziehung, der Heimaufsicht und der Heimkinderaufsicht
 - 1.3 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
2. Die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2. AG. JWG)
3. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
4. Stellungnahme bei der Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war
6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

(3) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter, darunter

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

Für die Wahl ist § 28 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse - GeschO LV - anzuwenden.

(3) Die anderen 8 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorge-

schlagen. Der Landschaftsausschuß nimmt zu den Vorschlägen vor der Ernennung der Mitglieder durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Stellung. Auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind gemäß § 12 AG. JWG

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes oder sein Stellvertreter,
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister des Landes bestellt wird,
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister des Landes bestellt wird,
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister des Landes bestellt wird,
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird,
7. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3-7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Ersatzmitglieder

(1) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch Tod, Verziehen aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Rücktritt oder Verlust des Mandats.

(2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Ernennung eines neuen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen.

§ 6

Gebietsbezogenheit

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnen.

§ 7

Vorsitz

Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 8

Verfahren

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung für das Verfahren nichts anderes bestimmt ist, ist für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und seine Unterausschüsse die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse und die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) entsprechend anzuwenden.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

(3) Der Schriftführer veranlaßt die Anfertigung einer Niederschrift mit Angabe der Beschlüsse.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und Schriftführer gezeichnet und in der nächsten Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Niederschriften werden dem Landschaftsausschuß, den Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und deren Vertretern, dem Direktor des Landschaftsverbandes und den sachlich zuständigen Landesräten übersandt.

(5) Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind öffentlich (§ 14 Abs. 2 LVerbO). Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse (§ 30 Abs. 2 Ziff. 10).

(6) Namentliche und geheime Abstimmungen finden im Landesjugendwohlfahrtsausschuß nicht statt (§ 30 Abs. 2 Ziff. 6 GeschO LV).

(7) Die Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwenden (§ 15 LVerbO).

§ 9

Unterausschüsse

(1) Bei dringendem Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß erarbeiten können.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses baldigst zuzuleiten.

3. Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 10

Organisation

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes. Sie wird durch einen Landesrat geleitet (§ 20 LVerbO).

(2) Der Landesrat führt die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes in Vertretung des Direktors des Landschaftsverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vor und führt sie aus.

§ 11

Leiter und Fachkräfte

Für die Bestellung des Leiters des Landesjugendamtes sowie die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Landesjugendamtes auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 JWG entsprechend.

4. Schlußbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an Stelle der Satzung vom 19. November 1968 in Kraft.

Münster, den 9. Juli 1975

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Uthe Schmidt
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 31. Juli 1975

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

– GV. NW. 1975 S. 505

2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 5. Oktober 1973 Vom 9. Juli 1975

Die 6. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 9. Juli 1975 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Änderungen zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. Januar 1964, zuletzt geändert am 5. Oktober 1973 (GV. NW. S. 528) beschlossen:

I.

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. „§ 4
Landschaftsausschuß und Fachausschüsse
(1) der Landschaftsausschuß benennt 3 Mitglieder der Landschaftsversammlung, die an den Sitzungen des Landschaftsausschusses ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.“
2. Absatz 1 wird Absatz 2 und die Ziffern 1.–4. werden wie folgt geändert:
„1. Hochbauverwaltung
2. Rechnungsprüfung
3. Personal
4. Sonderschulen
5. Verwaltungsreform.“
3. Absatz 2 wird Absatz 3 und die Zahl 16 wird durch die Zahl „17“ ersetzt.
4. Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Absatz 4 wird Absatz 5. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Geschäftsbereiche Siedlungswesen, Wasserwirtschaft, Landeskultur und Landesplanung ist der Fachausschuß für Kommunalwirtschaft zuständig.“
6. Absatz 5 wird Absatz 6.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 9. Juli 1975 in Kraft.

Münster, den 9. Juli 1975

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Uthe Schmidt
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der z. Zt. geltenden Fassung wird die vorstehende Satzung bekanntgemacht.

Münster, den 31. Juli 1975

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1975 S. 507.

20321

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
des Finanzministers für die Kürzung
der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages nach der vorbezeichneten Vorschrift wird auf die Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1975 S. 508.

223

**Verordnung
zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes
– Zuständigkeitsverordnung –
Vom 7. Juli 1975**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2, 5 Satz 3, 7 Abs. 3, 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes – SchpflG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchpflG über Ausnahmen vom Besuch einer deutschen Schule ist die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 2

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 5 Satz 3 und § 11 Abs. 4 SchpflG über die vorzeitige Beendigung der Schulpflicht ist die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 3 SchpflG über den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule ist

1. die untere Schulaufsichtsbehörde, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule innerhalb ihres Bezirks liegen,

2. die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule in den Bezirken verschiedener Schulämter liegen oder wenn es sich um den Besuch einer Berufsschule handelt,
3. die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die andere Schule liegt, wenn die zuständige Grundschule oder Berufsschule und die andere Schule in verschiedenen Regierungsbezirken liegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (1. AVOzSchpflG) vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 174) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (2. AVOzSchpflG) vom 8. September 1972 (GV. NW. S. 274) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1975 S. 508.

7831

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VAVG – NW)
Vom 12. Juli 1975**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG – NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1975 (GV. NW. S. 207), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „24. Solingen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 508.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5 % Mehrwertsteuer.